

Urteil vom 25. März 1954 - 2 Zz 12/54 - NJ 1954 S. 446;
Urteil vom 14. September 1954 - 1 Zz 134/54 - NJ 1955
S. 89; Urteil vom 18. August 1960 - 1 Zz 8/60 - NJ 1961
S. 182). Wenn in diesen Urteilen zur Zulässigkeit des
Beschwerdegrundes nicht besonders Stellung genom-
men worden ist, so ist das darauf zurückzuführen, daß
schon die betreffenden Bezirksgerichte, deren Entschei-
dungen wegen anderer Rechtsverletzungen aufgehoben
wurden, es einhellig für möglich ansahen, die Be-
schwerde gegen die Zuschlagsentscheidung mit Verlet-
zung von Vorschriften der GeboteVO begründen zu kön-
nen. Sie haben daher auch ausnahmslos in der Sache
selbst — wenn auch nicht zutreffend — entschieden. Des-
halb ist das Oberste Gericht ohne weitere Erörterungen
auf die jeweilige Sachentscheidung eingegangen. Das
hätte für den Rechtsmittelsenat zumindest Anlaß sein
müssen, seine abweichende Rechtsauffassung eingehend
zu begründen, insbesondere darzulegen, welche Rechts-
bedenken oder gesellschaftlichen Erfordernisse es nicht
länger gestatten, an der bisherigen Meinung festzuhal-
ten. Die viel zu knappen, sich auf wenige Rechtsdarle-
gungen beschränkenden Ausführungen des Bezirksge-
richts sind nicht geeignet, den Beschwerdeführern die
Entscheidung verständlich zu machen und sie von ihrer
Richtigkeit zu überzeugen. i

Wenn schon die GeboteVO keine Rechtsmittelvor-
schriften enthält, hätte das Bezirksgericht prüfen müs-
sen, ob und auf welche in § 100 ZVG angeführten son-
stigen Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes
sie Einfluß nimmt. Nach § 81 ZVG ist dem Meistbieten-
den der Zuschlag zu erteilen. Nachdem durch die Ge-
boteVO der Höhe des Meistgebots durch die Festsetzung
des höchstzulässigen Gebots Grenzen gesetzt werden,
was mit den Prinzipien unseres sozialistischen Preis-
rechts im Einklang steht, wurde die Möglichkeit er-
öffnet, daß durch verschiedene Bieter gleichzeitig meh-
rere Meistgebote abgegeben werden. Um eine gerechte
Erteilung des Zuschlags an einen von mehreren Meist-
bietenden zu ermöglichen, wurden in den §§ 3 bis 5a
der GeboteVO Kriterien entwickelt, die das Gericht zu
berücksichtigen hat. Es handelt sich hierbei um eine
der wichtigsten Entscheidungen im Zwangsversteige-
rungsverfahren, die für die Beteiligten von besonderer
Bedeutung ist. Es würde mit den Grundsätzen unserer
sozialistischen Rechtsordnung nicht zu vereinbaren sein,
wenn die Zuschlagsentscheidung des Kreisgerichts nicht
durch das Bezirksgericht überprüft werden könnte, falls
dem Beschluß Vorschriften der GeboteVO zugrunde lie-
gen. Das ist auch nicht der Fall. Nach Erlaß der Ge-
boteVO ist § 81 ZVG dahin auszulegen, daß im allge-
meinen unter mehreren dem Meistbietenden der Zu-
schlag zu erteilen ist, dem nach den Hinweisen in §§ 3
bis 5a GeboteVO das erste Anrecht auf das Grundstück
zur Seite steht.

Dabei ist allerdings auf den in unserer Gesell-
schaftsordnung veränderten Inhalt des Eigentums, wie er sich
aus der Verfassung ergibt, gebührend Rücksicht zu neh-
men und die angeführte Rechtsprechung des Obersten
Gerichts zu beachten. Hieraus leitet sich zugleich ab,
daß nach den §§ 97, 100 ZVG die sofortige Beschwerde
eines Meistbietenden, dem der Zuschlag nicht erteilt
wurde, damit begründet werden kann, daß die Vor-
schriften des § 81 ZVG in Verbindung mit der GeboteVO
verletzt wurden.

Es sei nochmals betont, daß eine unrichtige Auslegung
der GeboteVO zu erheblichen Nachteilen für die be-
troffenen Beteiligten führen kann. Deshalb steht es mit
unseren sozialistischen Rechtsgrundsätzen voll im Ein-
klang, den Bietern, die trotz Abgabe des Höchstgebots
bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt worden
sind, die Beschwerdemöglichkeit gegen den Beschluß
des Kreisgerichts einzuräumen.

§823 BGB; §1 des Vertrages zwischen der DDR und
der VR Polen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Fami-
lien- und Strafsachen vom 1. Februar 1957 (GBl. IS. 414).

Der Grundsatz, daß nur der Betrieb und nicht auch
der Werk tätige für Schäden haftet, die dieser unter
Verletzung seiner Arbeitspflichten einem Dritten
schuldhaft zufügt, gilt auch dann, wenn es sich um
einen polnischen Staatsbürger handelt, der als Mit-
arbeiter eines polnischen Betriebes auf dem Gebiet der
DDR tätig ist.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 23. Oktober 1969 — Kass.
S 7/69.

Der Verurteilte S. ist polnischer Staatsbürger. Als
Kraftfahrer des polnischen Betriebes H. war er im
Jahre 1968 vorübergehend in P. (DDR) beschäftigt.

Am 2. Februar 1968 fuhr der Verurteilte in Ausübung
von Arbeitspflichten mit einem Pkw seines Betriebes
durch P. Da er die Vorfahrt anderer Fahrzeuge nicht
beachtete, stieß er mit dem Motorrad des Geschädigten
zusammen. Durch den Zusammenstoß wurde der Ge-
schädigte schwer verletzt. An seinem Motorrad ent-
stand ein größerer Sachschaden.

In seinem Urteil vom 7. Mai 1968 sprach das Kreis-
gericht eine bedingte Verurteilung aus und verpflich-
tete den Verurteilten auf Antrag des Geschädigten
gemäß §§ 823 ff., 249 ff. BGB dem Grunde nach zum
Ersatz des Schadens und zur Zahlung von Schmerzens-
geld. Hinsichtlich der Entscheidung über die Höhe des
Schadenersatzanspruchs wurde die Sache an die Zivil-
kammer des Kreisgerichts verwiesen.

Gegen die Verurteilung zur Schadenersatzleistung
richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des
Bezirksgerichts, dem stattzugeben war.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung zur Schadenersatzleistung und zur
Zahlung von Schmerzensgeld gemäß §§ 823 ff., 847 Abs. 1,
249 ff. BGB verletzt das Gesetz durch Nichtanwendung
der §§ 112 ff. GBA und des Art. 1 Abs. 1 des zwischen
der DDR und der Volksrepublik Polen abgeschlossenen
Vertrages über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-
und Strafsachen vom 1. Februar 1957 (GBl. I S. 414).

Der Verurteilte hat den Verkehrsunfall in P., also in
der DDR, verursacht. Sein Verhalten stellt eine uner-
laubte Handlung dar, für deren rechtliche Beurteilung
mangels anderslautender spezieller Bestimmun-
gen in dem genannten Rechtshilfevertrag nach den
allgemeinen Grundsätzen des Internationalen Privat-
rechts das Recht des Begehungsortes der unerlaubten
Handlung — also das Recht der DDR — Anwendung
findet (vgl. L u n z, Internationales Privatrecht, Bd. I
- Allg. Teil -, Berlin 1961, S. 163).

Der Verurteilte hat die schadenzufügende unerlaubte
Handlung bei der Ausübung seiner beruflichen Tätig-
keit und unter Verletzung seiner sich aus § 13 Abs. 3
StVO ergebenden Pflichten, die gleichzeitig Arbeits-
pflichten darstellen, begangen. Das Oberste Gericht hat
bereits mehrfach den Grundsatz ausgesprochen, daß
dann, wenn ein Werk tätiger unter Verletzung seiner
Arbeitspflichten einem nicht zum Betrieb gehörenden
Dritten schuldhaft einen Schaden zufügt, dafür grund-
sätzlich der Betrieb — nicht aber der Werk tätige —
gegenüber dem Geschädigten nach den §§ 823 ff. BGB
oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zivil-
rechtlich materiell verantwortlich ist (vgl. OG, Urteil
vom 8. September 1964 - 2 Zz 21/64 - NJ 1965 S. 125;
OG, Urteil vom 5. September 1965 — Za 1/65 — NJ 1966
S. 127). Der Betrieb kann dann seinerseits den Werk-
tätigen nach den Bestimmungen des Arbeitsrechts
materiell verantwortlich machen.

Die Entscheidung des Kreisgerichts hinsichtlich der
Verurteilung des polnischen Staatsbürgers S. zum